

HESSEN



HOCHSCHULPAKT

2021 - 2025

Hessischer Hochschulpakt 2021 - 2025

Präambel

Die hessische Hochschullandschaft ist leistungsstark, vielfältig, international ausgerichtet und differenziert. Ihre Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschulen sowie die Hochschule Geisenheim agieren gleichermaßen kooperativ wie komplementär. Die hessischen Hochschulen erbringen einzeln und in ihrer Gesamtheit hervorragende Leistungen in Wissenschaft und Kunst, in Forschung, Lehre und Transfer. Die hessischen Hochschulen richten sich in einem kontinuierlichen Profilbildungsprozess auf die Anforderungen von Studierenden, Lehrenden und Forschenden aus. Sie nehmen die ihnen vom Wissenschaftsrat zugewiesene Rolle als „Organisationszentren“ des Wissenschaftssystems wahr und bilden erfolgreiche regionale, nationale und internationale Netzwerke mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen, weiteren wissenschafts- und kunstnahen Institutionen, der Wirtschaft und weiteren gesellschaftliche Einrichtungen. Als intellektuelle und kreative Zentren des Landes bieten die hessischen Hochschulen ein vielfältiges und bedarfsorientiertes Bildungsangebot, sind in all ihren Leistungsdimensionen qualitätsorientiert und nehmen ihre Rolle als gesellschaftlich aktive und verantwortliche Akteure wahr. Sie steigern die Attraktivität und die Wirtschaftskraft Hessens und tragen zur Vielfalt sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in unserer Demokratie bei.

Zur Sicherung und weiteren Verbesserung ihrer qualitativen Leistungsfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb gewährt das Land Hessen den Hochschulen geeignete rechtliche, organisatorische, infrastrukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen, insbesondere eine weitgehende Autonomie und Eigenverantwortlichkeit sowie finanzielle Planungssicherheit. Im Gegenzug vereinbaren die Parteien gemeinsame hochschulpolitische Zielsetzungen und die zu ihrer Verfolgung erforderlichen Leistungen der Hochschulen und des Landes.

I. Hochschulpolitische Ziele

1. Eigenverantwortung und Strategiefähigkeit

Im Zuge ihres Autonomiezuwachses seit den 2000er Jahren haben die hessischen Hochschulen große Gestaltungsspielräume erhalten. Die Balance zwischen der vom Land Hessen nachdrücklich als hohes Gut erachteten **Autonomie der Hochschulen** und der **koordinativ-gestaltenden Verantwortung des Landes**, die durch Hochschulpakete und Zielvereinbarungen wahrgenommen wird, gilt es zu wahren.

Die Hochschulen legen ihre jeweilige Organisationsstruktur eigenständig fest. Das Land ermutigt sie, die bestehenden gesetzlichen Freiräume zu nutzen und ihre **Governancestrukturen und -prozesse** gemäß ihren eigenen Gegebenheiten auszugestalten.

Den Hochschulleitungen obliegt die **Verantwortung für die strategische Entwicklung** der Hochschulen. Sie werden auch weiterhin vom Land darin ermuntert, auch außerhalb der Gremien mit ihren gesetzlichen Kompetenzen eine **breite Partizipation** aller Mitglieder und Angehörigen zu befördern.

Die **Studierenden** werden an den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen, die Studium und Lehre betreffen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen breit beteiligt. Die Hochschulen werden zusammen mit der Studierendenschaft die Studierenden durch geeignete Maßnahmen dabei unterstützen, sich in diesen Prozessen stärker zu engagieren.

Zur weiteren **Stärkung der Strategiefähigkeit** der hessischen Hochschulen implementiert das Land gemeinsam mit den Hochschulen Verfahren der Selbstreflexion in allen Leistungsdimensionen, um den kontinuierlichen Prozess der **Profilbildung**, der **Erneuerungsfähigkeit** und des Erhalts der **Innovationskraft** der Hochschulen zu unterstützen. Notwendig ist, dass sich jede Hochschule individuell, aber auch als Hochschultyp, weiter profiliert, während gleichzeitig **Kooperationen** zwischen den Hochschulen und Hochschultypen verstärkt werden.

2. Studium und Lehre

Die hessischen Hochschulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Integration. Sie stellen auch in Zukunft ein vielfältiges, zukunftsorientiertes und an

dem Bedarf von Gesellschaft, Wissenschaft und Arbeitsmarkt orientiertes Studienangebot sicher. Vor dem Hintergrund der Expansion der akademischen Bildung und der seit Jahren wachsenden Studierendenzahlen wurden bereits in den Laufzeiten der bisherigen Hessischen Hochschulpakete durch das Land und seine Hochschulen umfangreiche Maßnahmen zum Ausbau entsprechender Kapazitäten und Studienplätze erfolgreich entwickelt und umgesetzt. Prognosen zur künftigen Studierendenentwicklung sprechen dafür, dass die Nachfrage nach Studienplätzen mittel- bis langfristig auf hohem Niveau bestehen bleiben wird. Die Hochschulen werden ihre Studienkapazitäten auf dem bisherigen Niveau erhalten. In diesem Kontext wird davon ausgegangen, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihren relativen Anteil an der Gesamtstudierendenzahl erhöhen. Die Mittel des von Bund und Ländern vereinbarten „**Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken**“ (ZVSL) werden für den **Erhalt der Studienkapazitäten** und die **Stärkung der Qualität in der Lehre** eingesetzt. Die Hochschulen werden ihre Lehrkapazitäten dort einsetzen, wo sie sie benötigen, und das Angebot dem gesellschaftlichen Bedarf anpassen.

Zur Qualitätssicherung werden im Rahmen der Konzeption neuer Studienangebote standardmäßig **Bedarfsanalysen unter Heranziehung externer Expertise** aus Berufspraxis, Wirtschaft und Wissenschaft durchgeführt. Die Hochschulen achten bei der Studiengangsentwicklung von **Bachelorstudiengängen** durchgängig auf eine **breite wissenschaftliche Qualifizierung** durch Vermittlung von Grundlagenwissen, Fach- und Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen unter Vermeidung einer Überspezialisierung. Es gilt, Grundlagen umfassender Bildung zu vermitteln.

Ausgangspunkt einer guten Lehre ist eine gute **Betreuungsrelation**, insbesondere durch Professuren. Ziel ist die **signifikante Verbesserung** der Relation von Professorinnen bzw. Professoren zu Studierenden. Bis 2025 soll die Betreuungsrelation von einem Gesamtausgangswert in 2017 von ca. 72 Studierende pro Professorin bzw. Professor mindestens um 10 Studierende pro Professorin bzw. Professor (ohne Fächergruppe Humanmedizin/Gesundheitswissenschaften an den Universitäten) verbessert werden. Unterstützt wird das Ziel der Verbesserung der Betreuungsrelation landesseitig durch ein verbreitertes und um jährlich 4% steigendes Sockelbudget (inklusive der

Integration der QSL-Mittel¹ ins Sockelbudget, die Verstetigung der ZVSL-Mittel) und die Bereitstellung von zusätzlichen 300 W-Stellen.

Die Hochschulen werden freie Rücklagen sowie unverplante, verstärkte und verstetigte Mittel in der Grundfinanzierung auch zur Verbesserung der Bedingungen in der Lehre sowie der Betreuungsrelation einsetzen.

Auch der mit zusätzlichen Landesmitteln forcierte **Ausbau des wissenschaftlichen Mittelbaus an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften** wird die Betreuungsrelation der Studierenden zum wissenschaftlichen Personal verbessern. Parallel zum Prozess der Verbesserung der Betreuungsrelation werden die **Curricularnormwerte** einer **Evaluation** unterzogen.

Die Stabilisierung des erreichten Wachstums von Studierendenzahlen und Studienplätzen soll in der Laufzeit des Hochschulpaktes 2021 - 2025 bei gleichzeitiger **Stärkung der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre** erfolgen. Land und Hochschulen werden den qualitativen Aspekten des Hochschulstudiums besondere Aufmerksamkeit widmen mit dem Ziel, die **Studienerfolgsquote** weiter deutlich zu erhöhen. An den Hochschulen ist eine zunehmende **Diversität der Studienberechtigten und der Studierenden** zu verzeichnen, die von den Hochschulen hohe Anstrengungen erfordert, um den unterschiedlichen Kompetenzen und Qualifikationen zu Beginn des Studiums Rechnung zu tragen und allen gleiche Studienerfolgchancen zu bieten. Besondere Berücksichtigung sollen dabei auch Aspekte wie die Bedarfe **individueller Bildungspfade** und die **Durchlässigkeit** zwischen beruflicher und akademischer Bildung finden. Ein besonderes Augenmerk ist auf den Übergang von Schule zu Hochschule zu legen. Laufende **Modellprojekte** wie der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte, das „Studium der angepassten Geschwindigkeiten“ und das „Orientierungsstudium“ werden evaluiert und bei erfolgreicher Evaluierung weiterentwickelt und ausgebaut. Die Hochschulen bauen beispielsweise Studienorientierungsangebote, Online-Self-Assessments (OSA), Netzwerke und Mentoring-Angebote bedarfsgerecht im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf und aus.

¹ Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen

Engagement in der Lehre erhält die gleiche Würdigung wie das Engagement in der Forschung. Die Lehrqualität an den hessischen Hochschulen soll weiter gesteigert werden. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Studierende ein qualitativvolles Studium durchlaufen und die darin vorgesehenen Kompetenzen erwerben können. Die **Befähigung zu guter Lehre bzw. hochschuldidaktische Kompetenzen** stellen ein wichtiges Auswahlkriterium in Berufungsverfahren dar.

Akademische und **berufliche Bildung** sind gleichwertig und ergänzen sich sinnvoll. Die Hochschulen leisten entlang ihres spezifischen Profils einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs auch in der jeweiligen Region.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind besonders geeignet, der Nachfrage nach akademischer Bildung mit ausgeprägten Praxisbezügen unter besonderer Berücksichtigung des Fachkräftebedarfs der jeweiligen Region zu entsprechen. Dem eng mit der beruflichen Praxis verbundenen dualen Studium kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Insbesondere die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verstärken ihre Bemühungen um eine **Ausweitung des dualen Studienmodells**. Das duale Studium in Hessen soll vor allem durch die Fortsetzung des Förderprogramms „**pro-DUAL**“ insbesondere im ländlichen Raum auf- und ausgebaut werden.

Bedarfe, die durch **neue gesellschaftliche Herausforderungen** entstehen, können zielgerichtet durch **entsprechende Studienangebote** abgedeckt werden. Das Land und die Hochschulen werden sich zu den erforderlichen Schwerpunktsetzungen im Rahmen des Zielvereinbarungsprozesses verständigen.

Studienangebote werden von den Hochschulen auch unter Beachtung der jeweiligen Profilbildung und des landesweiten Studienangebots entwickelt. Die Hochschulen überprüfen regelmäßig, ob einzelne Studiengänge aufgrund einer negativen **Bedarfsprognose** aufzuheben oder zusammenzulegen sind. Sie optimieren ihr **Studien-gangsportfolio** auf der Basis kontinuierlicher Evaluationen und bauen **profilorientiert Studienformate** wie Teilzeit, berufsbegleitend, dual und digital aus.

Die Hochschulen evaluieren regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre, auch unter Hinzuziehung externer Sachverständiger. An der **Evaluierung der Lehre** sind die Studierenden zu beteiligen. Die Hochschulen führen flächendeckend **Absol-**

ventenbefragungen durch. Instrument für eine kontinuierliche Verbesserung der Studienqualität ist ein **Leitbild Lehre**. Die Hochschulen stellen sicher, dass sich ihr Leitbild Lehre in ihren Studiengängen widerspiegelt. Das Land ermutigt und unterstützt die Hochschulen bei der **Etablierung interner Qualitätssicherungssysteme**, auch auf dem Weg zu einer **Systemakkreditierung**.

Die Hochschulen werden erfolgreiche Maßnahmen wie **Beratungs- und Unterstützungsformate**, insbesondere für die Studieneinstiegsphase, **Angebote der Hochschuldidaktik** für das wissenschaftliche Personal der hessischen Hochschulen sowie bereits implementierte, erfolgreiche **Qualitätskommissionen und -sicherungsprozesse** fortführen und ggf. weiter ausbauen.

Mit dem Ziel dem Studienabbruch wirksam entgegenzuwirken, wird eine durch das Land und die hessischen Hochschulen besetzte „**Kommission Studienerfolg**“ eingerichtet, die gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der Studienerfolgsquote entwickelt.

Die Chancen der **Digitalisierung**, u.a. durch digital gestützte Lehr- und Lernformen und Zugang zu digitalen Lehr- und Lernmaterialien, sollen an den hessischen Hochschulen verstärkt genutzt werden. Die hessischen Hochschulen verstehen sich grundsätzlich als Präsenzstandorte für Lehren und Lernen. Sie nutzen digitale Technologien, um effektive, aus dem wissenschaftlichen Bedarf abgeleitete, differenzierte Lehr-Lern-Umgebungen zu schaffen. Sie ermöglichen durch die Flexibilisierung von Lernwegen und Arbeitszeiten eine individuelle Gestaltung von Bildungsprozessen. Damit adressieren sie die Bedürfnisse einer zunehmend heterogeneren Studierendenschaft. Die Kompetenzen von Lehrenden zum Einsatz und zu den Effekten digitaler Anwendungen werden erweitert (s. auch Kap. I.9).

Die Ausbildung von gut qualifizierten Lehrkräften dient einerseits der Qualitätssicherung des hessischen Schulsystems und indirekt auch der Studierfähigkeit künftiger Generationen von Studierenden. Das Land und seine Hochschulen werden gemeinsam den gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedarfen im Bereich der Lehrerbildung Rechnung tragen. So wird eine weitere **Erhöhung des Angebots an Lehramtsstudienplätzen** angestrebt.

Land und Hochschulen stellen sich den neuen Anforderungen in den Gesundheitsberufen. Das Land wird sich für die nötige zusätzliche Finanzierung durch den Bund einsetzen.

3. Forschung

An den hessischen Hochschulen werden herausragende Forschungsleistungen erbracht – sowohl in der erkenntnisorientierten Grundlagenforschung als auch in der anwendungsorientierten und der translationalen Forschung. Die **Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit** – insbesondere auch in der universitären Spitzenforschung – bleibt ein wichtiges Anliegen.

An den hessischen Universitäten werden in einem wettbewerblichen Verfahren besonders Erfolg versprechende Vorhaben identifiziert, die mit Hilfe einer aus LOEWE² finanzierten Landesförderung für eine erfolgreiche Antragsstellung in der nächsten Ausschreibungsrunde der **Exzellenzstrategie** ertüchtigt werden. **Strategische Kooperationen** zwischen den Hochschulen, aber auch mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen genießen dabei besondere Aufmerksamkeit. Das Land wird mit LOEWE-Mitteln insgesamt 5 Forschungsvorhaben mit jeweils bis zu 2 Mio. € pro Jahr, beginnend im Jahr 2021, unterstützen. Die Universitäten werden einen entsprechenden Eigenbeitrag leisten.

Die hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden ihre Forschungsleistungen weiter ausbauen, mit dem Ziel sich im Bundesvergleich deutlich zu verbessern. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten liegt im Bereich der anwendungsorientierten Forschung, insbesondere auch im regionalen Transfer und in regionalen Kooperationen u.a. mit kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) und mit gemeinnützigen und öffentlichen Einrichtungen, auch aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich. Das Land wird mit zusätzlichen finanziellen Mitteln die Grundlagen für die weitere **Entwicklung von leistungsfähigen Forschungsstrukturen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften** schaffen. Zu den Forschungsstrukturen zählen ein Mittelbau, aber auch Personal im Bereich des Wissenschaftsmanagements und Investitionen in die Forschungsinfrastruktur.

² LOEWE: Landes-Offensive zur Entwicklung Wissenschaftlich-ökonomischer Exzellenz

Die **Hochschule Geisenheim** wird sich als Hochschule neuen Typs unter Weiterentwicklung von Komponenten beider Hochschultypen innerhalb ihres fokussierten Fächerspektrums weiterhin profilieren. Die **Kunsthochschulen** schaffen Erkenntnisgewinn in den ihnen eigenen Formen und verbinden in der Forschung künstlerisch-gestalterische und wissenschaftliche Herangehensweisen. Sie wollen in diesem Zukunftsfeld („Artistic Research“), das Kreation, künstlerischen Nachvollzug und Reflexion zusammenführt, verstärkt eigene Impulse setzen. Dies gilt auch für künstlerische Fächer an anderen Hochschultypen. An den Kunsthochschulen wie auch an der Hochschule Geisenheim sollen die sich entwickelnden Forschungsstrukturen auf Grundlage der jeweiligen Entwicklungsplanungen weiter gestärkt werden.

Kooperationen zwischen einzelnen Hochschulen, zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Kultureinrichtungen und Kommunen sollen zur weiteren Stärkung des hessischen Wissenschaftssystems auf- und ausgebaut werden. Das Land und die hessischen Hochschulen werden bei neuen strategischen Maßnahmen prüfen, inwieweit deren Wirkungsgrad durch Kooperation mit fachlich oder örtlich naheliegenden Einrichtungen erhöht werden kann. Dies betrifft alle hochschulischen Leistungsdimensionen. Die Hochschulen werden längerfristig und strukturell angelegte strategische Kooperationen, wie bereits beim Forschungscampus Mittelhessen und der Rhein-Main-Allianz, weiter stärken und ausbauen. Die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen soll intensiviert werden, insbesondere durch gemeinsame Berufungen. Modelle der Zusammenarbeit bzw. der Gründung (außeruniversitärer Einrichtungen) werden weiterentwickelt.

Das zentrale Instrument der wettbewerblichen Forschungsförderung des Landes bleibt das **LOEWE-Programm**, das bis zum Jahr 2025 auf 100 Mio. € jährlich ausgeweitet wird. Es wird als strategisches Instrument zur Förderung exzellenter Forschung in Hessen ausgebaut, um die nachhaltige Profilbildung der Hochschulen und Forschungseinrichtungen noch gezielter zu unterstützen. Die forschungsstrategische Entwicklungsplanung der jeweiligen antragsstellenden Hochschule wird dabei künftig eine größere Rolle spielen. Das Land wird deshalb in Abstimmung mit den LOEWE-Gremien und unter Einbindung der Hochschulen differenziertere LOEWE-Förderangebote realisieren, d.h. zusätzlich zu den bestehenden Förderlinien (Zentren, Schwerpunkte, KMU-

Verbundvorhaben) werden neue Förderformate wie LOEWE-Professuren etabliert. Dies dient dem Ziel, Hessen im internationalen Wettbewerb um hervorragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestmöglich zu positionieren. Leitprinzipien der konzeptionellen Weiterentwicklung von LOEWE sind die Mischung aus Projekt- und Personenförderung, die Ermöglichung von im positiven Sinne „risikobehafteten“ Vorhaben, die Stärkung des strategischen Nutzens von LOEWE für die Hochschulen sowie eine klare Komplementarität des Landesprogramms LOEWE zu anderen nationalen und EU-Förderangeboten. Im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung des LOEWE-Programms sollen zudem in begründeten Fällen auch thematische Ausschreibungen realisiert werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung von LOEWE wird auch ein Augenmerk auf die Verzahnung von EFRE mit der LOEWE-Förderlinie KMU sowie der Kampagne „Forschung für die Praxis“ gelegt.

Kooperative Maßnahmen der hessischen Hochschulen zu besonders relevanten Zukunftsthemen können darüber hinaus auch mit Hilfe des Profilbudgets sowie des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets einen gesonderten Anschlag erhalten.

Ein thematischer Forschungsbereich, den das Land bereits seit langer Zeit fördert, ist die **Frauen- und Geschlechterforschung**. Das Thema „Gender“ berührt im Prinzip alle Lebensbereiche, so dass dem Forschungsbereich Gender Studies eine wichtige Bedeutung zukommt. Die hessischen Hochschulen sollen weiterhin dabei unterstützt werden, diese weiter zu verankern, ihre Drittmittelfähigkeit zu verstärken und perspektivisch Forschungsverbünde zu gründen. Die beiden eigenständigen Förderprogramme zur Frauen- und Geschlechterforschung an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden daher in gleichem Umfang fortgesetzt werden.

Der **Europäische Forschungsraum** (EFR) zielt auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas und stärkt dabei Themen, die auch für die Internationalität und Qualität der hessischen Forschung einen großen Gewinn bedeuten. Zukünftig werden stärker als bisher die großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit durch länderübergreifende Zusammenarbeit adressiert werden. Das wichtigste Instrument auf europäischer Ebene ist das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“, das 2021 durch das Programm „Horizont Europa“ ersetzt wird.

Das Land und die hessischen Hochschulen streben gemeinsam eine höhere Beteiligung an dem Programm an; Ziel ist neben dem Mehrwert der Beteiligung an europäischer Spitzenforschung ein Anteil an der gesamtdeutschen Akquise in Höhe des Königsteiner Schlüssels. Die Hochschulen legen deshalb in Strategien zur EU-Forschungsmittelakquise die Grundlage, um die Zahl der Anträge zu erhöhen und die Qualität zu verbessern. Dies umfasst die Profilierung von Forschungsschwerpunkten, mit denen sie im Wettbewerb um Fördermittel der EU stark auftreten können. Sie schaffen optimale Voraussetzungen an der eigenen Einrichtung für die systematische Ansprache, Beratung und Unterstützung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Ausstattung mit Ressourcen sowie die strukturelle Einbindung der EU-Forschungsreferate in die Hochschulen sind hier ebenso relevant wie hochschuleigene Anreizsysteme. Die Einwerbung der hochangesehenen Grants des European Research Council, ERC, werden in den Strategien besonders berücksichtigt.

Die bestehenden Regelungen zur transparenten **Unterrichtung sowohl der wissenschaftlichen Gemeinschaft als auch der Öffentlichkeit** über die Forschungsaktivitäten und -ergebnisse sowie Drittmittel werden fortgeführt.

4. Internationalisierung

Internationalität ist ein wesentliches Kennzeichen von Wissenschaft und Kunst. Beide leben vom Austausch der Argumente und Ideen, von der Vielfalt der Ansätze und Denkweisen. Zusammenarbeit über nationale Grenzen hinweg ist daher konstitutiv. Hochschulen sind Orte der Pluralität und Weltoffenheit.

Die Internationalisierung von Studium, Lehre und Forschung gehört zu den strategischen Querschnittsaufgaben der hessischen Hochschulen, auch um den Herausforderungen der Globalisierung und der damit zusammenhängenden Veränderungen besser begegnen zu können. Internationalisierung trägt zur Qualität von Lehre und Forschung bei und stärkt die nationale und **internationale Attraktivität** des Wissenschafts- und Kunststandortes Hessen, insbesondere auch um bei der Gewinnung der besten Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgreich sein zu können.

Die hessischen Hochschulen entwickeln – unter Berücksichtigung ihrer standortspezifischen Rahmenbedingungen und ihrer institutionellen Profile – ihre **Internationalisierungsstrategien** in ihren Leistungsdimensionen und Arbeitsbereichen weiter. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden sich in den kommenden Jahren zunehmend international akkreditieren (z.B. Fachbereich Wirtschaft: AACSB). In Abstimmung mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) soll eine Analyse der Internationalisierung des hessischen Hochschulsystems vorgenommen werden.

Bedingt durch den demografischen Wandel stellt der zunehmende Mangel an Fachkräften eine Herausforderung dar. Hier können die Hochschulen insbesondere durch ihre internationalen Studienangebote positive Angebotseffekte für den Standort Hessen erzielen. Daher werden die Hochschulen auf den **Studienerfolg internationaler Studierender** ein besonderes Gewicht legen. Die im Vergleich zu inländischen Studierenden deutlich niedrigeren **Studienerfolgsquoten sollen gesteigert werden**. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Studieneingangsphase gelegt. Die Bemühungen des Landes und der Hochschulen bei der Integration geflüchteter Studierender werden fortgeführt. Um die internationale Attraktivität für gute internationale Studienbewerberinnen und -bewerber sicherzustellen, soll ein höherer Anteil von Studierenden komplett englischsprachige Bachelor- oder Masterstudiengänge absolvieren.

Die Attraktivität des Hochschulstandorts Hessen kann nur gelingen, wenn die Administration den besonderen Anforderungen internationaler Studierender und Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen gerecht werden kann. Daher werden die Hochschulen die **Internationalisierung der Verwaltung** weiter voranbringen und sprachliche sowie organisatorische Maßnahmen ergreifen.

Die hessischen Hochschulen pflegen eine interkulturelle Offenheit und befördern die interkulturelle Integration aller Hochschulmitglieder. Grundlage ist eine **Willkommens- und Anerkennungskultur**, die an allen hessischen Hochschulen etabliert bzw. verstetigt werden soll. Wichtig sind dazu u.a. zielgruppenspezifische Beratungs- und Betreuungsangebote, Integrationsmaßnahmen sowie der Aufbau einer entsprechenden Infrastruktur (z.B. Welcome Center, Dual Career-Angebote, Gästehäuser).

Der Anteil der **Bildungsinländerinnen und -inländer mit studienbezogenen Auslandsaufenthalten** soll gerade an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und im Bereich der Staatsexamensfächer, die aktuell unterdurchschnittlich mobil sind, **gesteigert** werden. Ziel ist es, den Anteil der **Absolventinnen und Absolventen, die Auslandserfahrung** sammeln, deutlich zu erhöhen. Die Hochschulen stellen entsprechende Mobilitätsfenster sicher und internationalisieren ihre Curricula.

Ein wichtiges Ziel ist die **Rekrutierung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern** aus dem Ausland, die **Gewinnung von internationalen Spitzenforscherinnen und -forschern** sowie die **Rückgewinnung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem Ausland**. Das Land unterstützt die Hochschulen darin mit LOEWE-Professuren sowie LOEWE-Nachwuchsprofessuren.

Auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften verstärken ihre Internationalisierungsbestrebungen im Hinblick auf die zunehmend schwierige Rekrutierung von Professuren. Zu diesem Zweck gestalten sie ihre **Berufungsverfahren internationaler**.

Die internationale Hochschulzusammenarbeit ist elementar zur Positionierung des Wissenschafts- und Studienstandortes Hessen auf dem globalen Bildungsmarkt. Sowohl im Bereich der Forschung als auch für die Gewinnung internationaler Studierender, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler streben die hessischen Hochschulen einen weiteren **Ausbau der Beteiligung an internationalen Netzwerken und Verbänden** sowie **strategischer Partnerschaften** an. Es besteht eine international stark gestiegene Nachfrage nach dem besonderen **deutschen Modell anwendungsorientierter akademischer Ausbildung** (duales Studium sowie Bildungsangebote der Hochschulen für angewandte Wissenschaften). Die Hochschulen prüfen Möglichkeiten des Ausbaus ihrer Aktivitäten in diesem Bereich. Aufbauend auf den genannten Zielen und Maßnahmen werden auch hochschulübergreifende Initiativen der Internationalisierung sowohl zur Gewinnung internationaler Studierender, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler als auch der Etablierung gemeinsamer internationaler Forschungs- und Kunstnetzwerke angestrebt bzw. weiterentwickelt und ausgebaut.

5. Wissens- und Technologietransfer sowie lebenslanges Lernen

Aus den hessischen Hochschulen kommen das Wissen, die Technologien und die Innovationen, die die Grundlage für die Gestaltung der Zukunft bilden. Die Hochschulen betreiben Forschung und Entwicklung zu unmittelbaren drängenden gesellschaftlichen Fragen, nehmen auf dieser Basis Stellung und leiten Lösungsszenarien ab. Die Hochschulen befähigen Absolventinnen und Absolventen, zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen. Zugleich werden sie ihrer Verantwortung gerecht, das Vertrauen der Gesellschaft in Wissenschaft als Grundlage für den demokratischen Diskurs zu wahren und zu schützen. Ihnen kommt daher eine wichtige Kommunikationsaufgabe zu. Die Hochschulen leisten einen Beitrag zu wirtschaftlicher Wertschöpfung und gesellschaftlicher Weiterentwicklung. Hierbei messen sie dem **Wissens- und Technologietransfer** und dem **lebenslangen Lernen** eine besondere Bedeutung zu. In ihrer Bedeutung als international sichtbare Standorte wissenschaftlicher, technischer, ökonomischer, sozialer und künstlerischer Innovation geben die Hochschulen Impulse im europäischen und globalen Umfeld. Als regionale Innovationspole übernehmen sie Verantwortung für ihre Region und gestalten diese nachhaltig mit.

Der demographische Wandel sowie technologische und gesellschaftliche Veränderungen führen dazu, dass immer wieder neues Wissen und zusätzliche Kompetenzen erworben werden müssen. Die Hochschulen sind Trägerinnen von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten. Diese müssen in Zukunft massiv ausgebaut werden. Für die Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels und eine zukunftsfähige Fachkräftequalifizierung ist es essentiell, dass die hessischen Hochschulen ihr Selbstverständnis als **Orte lebenslangen Lernens** ausbauen, um die gesellschaftliche Teilhabe an wissenschaftlichen Erkenntnissen zu fördern.

Das Land wird die Rahmenbedingungen der **wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung** verbessern. Die Hochschulen werden strategische Ansätze weiterentwickeln, um die wissenschaftliche Weiterbildung als eine ihrer Aufgaben wahrzunehmen. Für den Ausbau und die bedarfsgerechtere Gestaltung der Angebote werden sie eine Entwicklungsplanung für ihr gesamtes Studienangebot durchführen und die wissenschaftliche Weiterbildung systematisch einbeziehen. Sie werden je nach eigenem Profil ihre nachfrage- und bedarfsgerechten weiterbildenden und flexiblen Studienangebote für verschiedene, meist berufstätige Zielgruppen weiterentwickeln - sowohl **berufsbegleitend, in Teilzeit als auch in Vollzeit**, sowohl in Form

vollwertiger **Bachelor- und Master-Abschlüsse** als auch in Form wissenschaftlicher **Zertifikatskurse** und **wissenschaftlicher Weiterbildungsmodule**. Bei der Entwicklung der Angebote achten die Hochschulen darauf, dass diese eng an das Kernaufgabenfeld der (forschungsbasierten) Lehre gekoppelt sind. Die Hochschulen werden vermehrt auch digitale Lehr-/Lernformate entwickeln, nutzen und diese mit der Präsenzlehre verbinden. Die Hochschulen werden ihre **Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für diesen Bedarf** anpassen und in der Studienberatung systematisch auf Hürden und Möglichkeiten für berufstätige Studierende eingehen. Die Anzahl an Abschlüssen in wissenschaftlichen Weiterbildungsstudiengängen ist zu erhöhen.

Die Hochschulen prüfen zudem den **Aufbau hochschulübergreifender Zentren und regionaler Kooperationen**, bei denen verschiedene Hochschulen, Einrichtungen und Unternehmen oder Verbände gemeinsam Verantwortung für die Gestaltung und Qualität von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten tragen.

Für den Ausbau der hochschulischen Weiterbildung wird das Wissenschaftsministerium gemeinsam mit den Hochschulen beraten, auf welche Weise innerhalb des **EU-Beihilferechts** wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Hochschulen, die neben der Berufstätigkeit zu einem erstmaligen Erwerb eines akademischen Grades (Bachelor) führen oder weitere Zertifikate auch im künstlerischen Bereich mit sich bringen, beihilfekonform finanziert und etabliert werden können.

Die hessischen Hochschulen werden ihre **Strategien für den Wissens- und Technologietransfer** explizit fortentwickeln. Sie bauen **die Wissenschaftskommunikation** systematisch aus, um transparent und verständlich über Prozesse und Ergebnisse der Generierung von Wissen zu informieren.

Ein Fokus liegt auf Förderprogrammen, die an Forschungsergebnisse anschlussfähig sind. Sie sollen es ermöglichen, Kooperationen mit Partnern aus der Industrie, Kultur und Praxisbereichen weiterzuentwickeln sowie Erfindenden, künstlerisch Schaffenden und Hochschulen den Weg eröffnen, insbesondere Validierungs- und Gründungsförderungen sowie Anschubfinanzierungen in Anspruch zu nehmen. Das Land wird die weitere Intensivierung des Austauschs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesell-

schaft sowie eine Verbesserung der Verwertung von Forschungsergebnissen in Wirtschaft und Gesellschaft durch zusätzliche Mittel aus dem **Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)** sowie durch anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Rahmen der entsprechenden LOEWE-Förderlinie unterstützen. Die Hochschulen beteiligen sich zudem an entsprechenden Förderprogrammen des Bundes und der EU.

Gemeinsam werden das Land und die hessischen Hochschulen die verstärkte **Gründung von Unternehmen**, u.a. im Rahmen der Start-up-Initiative Hessen sowie der Fortführung des Ideenwettbewerbs „HessenIdeen“ und der „HessenIdeen-Stipendien“, unterstützen. Die Hochschulen streben überdies an, dieses Thema verstärkt auch in Lehre und Studium zu verankern.

6. Personalentwicklung und wissenschaftlicher Nachwuchs

Gute Beschäftigungsbedingungen des Hochschulpersonals und Personalentwicklung mit einem besonderen Fokus auf die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses bilden ein zentrales strategisches Handlungsfeld für die Zukunftssicherung und Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Hochschulen.

Das Land und die Hochschulen des Landes bekennen sich dazu, die bereits hohe Beschäftigungsqualität weiter zu erhöhen und die hierzu notwendigen Beschäftigungsinstrumente sinnvoll einzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Die hessischen Hochschulen werden die mit diesem Hochschulpakt gewonnene finanzielle Planungssicherheit nutzen, um **den Anteil des hauptberuflichen Personals in der Lehre** sowie die Zahl der **unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse für wissenschaftliches, künstlerisches und wissenschaftsnahes Personal auszubauen**. Vertragsverhältnisse sollen auch bei Qualifikationsstellen und auch bei Drittmittelfinanzierung möglichst mindestens 3 Jahre umfassen. Im Rahmen ihrer institutionellen Verantwortung und ihrer finanziellen Möglichkeiten nutzen die Hochschulen Instrumente, um „Beschäftigungslücken“ im Drittmittelbereich möglichst kompensieren zu können (z.B. Überbrückungsfonds, Auslauffonds). Personal, das überwiegend **Daueraufgaben** wahrnimmt und nicht auf Qualifikations- oder Drittmittelstellen beschäftigt ist, wird grundsätzlich unbefristet beschäftigt.

Grundlegende Ziele zur Weiterentwicklung der Personalstruktur - einschließlich Zielzahlen zur Erhöhung des Anteils an Dauerbeschäftigungen, der Personalkategorien und der Karrierewege - werden im Rahmen der individuellen Zielvereinbarungen zwischen den Hochschulen und dem Land festgehalten.

Die Hochschulen werden gemeinsam mit dem Land und mit der Hauptpersonalvertretung sowie unter Einbezug der Personalvertretungen der Goethe-Universität Frankfurt und der Technischen Universität Darmstadt einen „**Kodex für gute Arbeit**“ erarbeiten, der spezifische Handlungsfelder identifiziert und darauf abzielt, die Beschäftigungsqualität an den Hochschulen weiter zu verbessern.

Hochschuldidaktische Weiterbildungen von Lehrenden und für Lehrende, z.B. zu Digitalisierung, Heterogenität und Persönlichkeitsbildung werden ausgebaut. Die Karrierewege und Personalkategorien für den akademischen Mittelbau sollen weiter profiliert werden. Hierfür können auch **neue Personalkategorien erprobt werden**, die den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie -künstlerinnen und -künstlern verlässliche Perspektiven eröffnen. Hierzu gehören auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse in Forschung, künstlerischer Praxis und Lehre neben der Professur. Die Hochschulen beraten die wissenschaftlichen Beschäftigten auf Qualifikationsstellen über die realistischen Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Karriere und über berufliche Perspektiven auch außerhalb des Hochschul- und Wissenschafts-systems.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nutzen das **Bund-Länder-Programm „Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“** zur Unterstützung einer bedarfsgerechten Personalgewinnung. Gleichzeitig erarbeiten sie auf der Grundlage der „Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen“ Personalentwicklungs- und Rekrutierungskonzepte, um die Attraktivität der Professur zu steigern und strukturierte Zugangswege zur Professur zu schaffen.

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften werden schrittweise und strukturiert einen **Mittelbau aufbauen**. In den Zielvereinbarungen mit dem Land werden die Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Grundzüge der Planungen mit Angaben zum schrittweisen Aufbau und der Stellenart festlegen. Die zwischen dem Land und

den Hochschulen für angewandte Wissenschaften am 17. Mai 2019 vereinbarten „**Grundsätze der hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) zur Beschäftigung des wissenschaftlichen Personals unterhalb der Professur**“ sind zu beachten.

Eine positive Evaluation vorausgesetzt, wird mit der an qualitätsgesicherte Bedingungen geknüpften Einführung des **Promotionsrechts der Hochschulen für angewandte Wissenschaften** für die forschungsstarken Bereiche eine weitere wichtige Voraussetzung zur Nachwuchsgewinnung, gerade in den Bereichen, die an Universitäten nicht vertreten sind, geschaffen.

Um die strukturierte Forschungszusammenarbeit der verschiedenen Hochschularten weiter zu intensivieren, nutzen die Hochschulen das Instrument der **kooperativen Promotionsverfahren** sowie **hochschulübergreifende Kooperationsplattformen für Promotionen**.

Die Erfolge hessischer Universitäten und der Hochschule Geisenheim im Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ermöglichen es, die **Tenure-Track-Professur** langfristig strukturell als zusätzlichen regulären Karriereweg zu verankern und mit **zielgruppenspezifischen Unterstützungsangeboten** weiterzuentwickeln. Die geschaffenen zusätzlichen Personalkapazitäten sollen langfristig im System erhalten bleiben.

Das Land kommt den in den Verwaltungsvereinbarungen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz begründeten Verpflichtungen nach. Weitergehende Regelungen werden Gegenstand des Hochschulpakts 2026 - 2030 sein.

7. Gleichstellung und Diversität

Exzellente Wissenschaft und Kunst brauchen **Diversität**. Der Erfolg der Hochschulen hängt maßgeblich davon ab, ob sie die besten Talente in ihrer **Vielfalt** und **Unterschiedlichkeit** gewinnen und ihnen optimale Bedingungen für die Entfaltung ihrer Fähigkeiten bieten können. Entsprechend ist die systematische Berücksichtigung von Diversität in den Kernprozessen der hessischen Hochschulen unerlässlich. Um die Diversität der Mitglieder einer Hochschule effektiv und nachhaltig zu verbessern, formulieren die Hochschulen in den Zielvereinbarungen mit dem Land aufbauend auf bereits bestehenden Vereinbarungen in geeigneter Weise **Diversitätsziele**. Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass alle Hochschulmitglieder unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, geschlechtlicher

Identität oder sexueller Orientierung gleichberechtigt im Rahmen ihrer Aufgaben an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung teilhaben können.

Die hessischen Hochschulen bekennen sich zur Förderung von **Gleichstellung und Chancengleichheit**. Sie orientieren sich an den „Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Chancengleichheit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern“ und den „Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Das Land und seine Hochschulen haben hierfür bereits erfolgreiche Maßnahmen zur **Förderung von Gleichstellung, Chancengleichheit, Diversität und Familienfreundlichkeit** an den Hochschulen etabliert. Diese Strukturen und Prozesse, wie Gleichstellungsbüros der Hochschulen, Dual Career Services, Stipendien- und Förderprogramme sowie Beratungs- und Mentoringangebote (wie MentoringHessen), werden fortgeführt und fortlaufend weiterentwickelt.

Die Hochschulen wirken auf eine generelle **geschlechterparitätische Zusammensetzung** ihres Personals hin. Ein wichtiges Ziel ist die **Erhöhung des Frauenanteils** beim hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal, insbesondere des Anteils von Frauen auf Professuren. In den Zielvereinbarungen wird das Land mit den hessischen Hochschulen Maßnahmen festlegen, unter Berücksichtigung der Fächerkulturen die Zahlen zu erhöhen.

Die Hochschulen werden zweckmäßige Gesamtkonzepte weiterentwickeln, die ein **chancengerechtes Karrieremanagement** und **familienfreundliche Organisationsmodelle** für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfassen sowie **chancengerechte** und **qualitätsgesicherte Prozesse zur Besetzung von Professuren** sicherstellen. Die Hochschulen betreiben standardmäßig **aktives Recruiting**.

Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Wirksamkeit und Reichweite von Gleichstellungs- und Diversitätsmaßnahmen transparent werden. Sie tauschen sich über Best-Practice-Methoden aus und nutzen die Erkenntnisse zur Weiterentwicklung ihrer jeweiligen Strategien.

Der wachsenden Diversität in allen Statusgruppen der Hochschulen tragen die Hochschulen Rechnung, indem sie die vorhandenen **zielgruppenspezifischen Unterstützungsangebote** weiterentwickeln und ausbauen. Die Hochschulen verpflichten sich, familienfreundliche Aspekte mit geeigneten Instrumenten der Personalplanung so zu

verknüpfen, dass Beschäftigte in Teilzeit keine Benachteiligung erfahren. Sie erarbeiten hierzu geeignete Konzepte zur Qualifizierung, auch von Rückkehrerinnen und Rückkehrern nach Familienphasen.

8. Zusammenarbeit mit Studierendenwerken

Die Hochschulen und Studierendenwerke wirken auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes und des Studentenwerksgesetzes³ gemeinsam und als Partner in der wirtschaftlichen und sozialen Förderung der Studierenden und der **Gestaltung der Lebenswelt Hochschule**. Die soziale Infrastruktur rund um das Studium ist konstitutiv für den Studienerfolg. Hochschulen sind daher nicht ohne Studierendenwerke zu denken. Die Studierendenwerke bieten als Alleinstellungsmerkmal im Hochschulraum ein breites und vernetztes Leistungsangebot von Verpflegung über Wohnen, Studienfinanzierung, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Kinderbetreuung, Internationales bis hin zur Kultur für Studierende.

Damit tragen sie auch zur Attraktivität der Hochschulen bei. Um die Hochschulen in ihrer **Attraktivität für (nationale und internationale) Studierende** kontinuierlich begleiten zu können, stimmen sich Hochschulen und Studierendenwerke regelmäßig ab. Die Hochschulen beziehen die Studierendenwerke frühzeitig in ihre **baulichen Planungen** ein, insbesondere bei Standortveränderungen, -erweiterungen oder neuen Standorten, aber auch im konkreten Alltagsgeschäft, soweit es die Belange der Studierendenwerke betrifft. Im Rahmen der Planung ist zugleich die **Finanzierung einer bedarfsgerechten Infrastruktur** zu berücksichtigen. Diese ist ebenso von Hochschulen und Studierendenwerken gemeinsam zu sichern.

Die von den Studierendenwerken betriebenen Mensen und Cafeterien sind ein wichtiger Bestandteil der Hochschulinfrastruktur. Die Hochschulen unterstützen den Versorgungsauftrag der Studierendenwerke, indem sie dafür Sorge tragen, dass ein **angemessener Betrag für den Erhalt der Mensen und Cafeterien** einschließlich Ersatzbeschaffung für Großgeräte bereitgestellt wird. Die Hochschulen strengen sich an, in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium und den Studierendenwerken den jährlichen Aufwand hierfür mindestens orientiert an den Soll-Werten eines von der HIS-Institut für Hochschulentwicklung e. V. (HIS-HE) in Anlehnung an das für die Universi-

³ Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen

tätskanzlerinnen und -kanzler bundesweit entwickelten Berechnungsmodells zu erreichen. Mensen und Cafeterien werden darüber hinaus auch bei der Programmplanung im Rahmen von HEUREKA⁴ nach Dringlichkeit berücksichtigt.

Die Hochschulen engagieren sich ggf. gemeinsam mit den hessischen Studierendenwerken ergänzend zu den zuständigen Stellen im Bereich der Kinderbetreuung, etwa durch zusätzliche Betreuungsangebote für Kinder von Studierenden und Beschäftigten und entwickeln gemeinsame Konzepte.

9. Digitalisierung

Anknüpfend an vorangegangene Schritte zur Digitalisierung wurden in den letzten beiden Hochschulpaketphasen neben hochschulindividuellen Maßnahmen hochschulübergreifende kooperative Projekte auf den Weg gebracht und umgesetzt. Zahlreiche Aufgaben wurden erfolgreich bearbeitet und abgeschlossen. Darauf aufbauend vereinbart das Land mit den hessischen Hochschulen ergänzend zum Hessischen Hochschulpaket einen „**Digitalpakt Hochschulen.**“

Die Chancen der Digitalisierung in allen Bereichen zu nutzen, ist eine fortwährende wichtige und komplexe Aufgabe. Der Grad der Nutzung von digitalen Techniken und digital gestützten Arbeitsweisen in Lehre, Forschung und Verwaltung ist an den hessischen Hochschulen bereits sehr hoch. Um das Potential der Digitalisierung bestmöglich zu entfalten, verstehen die hessischen Hochschulen den **Digitalisierungsprozess als strategische Aufgabe**, die ständige Anpassungen erfordert und sämtliche Bereiche und Prozesse der Hochschulen durchzieht. Um dieser Governance-Aufgabe gerecht werden zu können, werden die dafür **notwendigen organisatorischen Strukturen** sowohl auf Landes- als auch auf Hochschulebene weiter ausgebaut und im Rahmen des „Digitalpakts Hochschulen“ unterstützt. Die Hochschulen stellen sicher, dass die Digitalisierung in der strategischen Gesamtentwicklung auf allen Ebenen verankert ist.

In der Nutzung digitaler Strukturen werden die hessischen Hochschulen immer stärker vom Funktionieren der technischen Datenverarbeitung abhängig. **Informationssicherheit** ist daher eine unverzichtbare Voraussetzung, damit die Hochschulen ihre

⁴ HEUREKA: Hochschul Entwicklungs- und Umbauprogramm: RundErneuerung, Konzentration und Ausbau von Forschung und Lehre in Hessen

Aufgaben erfüllen und vertrauensvoll mit ihren Mitgliedern und ihren Partnern zusammenarbeiten können und mithin eines der zentralen aktuellen Handlungsfelder der hessischen Hochschulen.

Die hessischen Hochschulen verstehen ihre Verwaltungsbereiche als Servicestellen zur Unterstützung von Forschung und Lehre. Mit der **digitalen Transformation** verfolgen die Hochschulverwaltungen das Ziel, ihre Leistungsfähigkeit in allen Anforderungsdimensionen zu stärken, indem Arbeitsschritte als digital gestützte Arbeitsprozesse weiter ausgebaut und digitale Arbeitsumgebungen gemeinsam mit den Nutzenden gestaltet werden. Das Ziel ist es, alle Arbeitsprozesse dort digital gestützt zu gestalten, wo es sinnvoll ist und die Arbeits- und Servicequalität verbessert.

Die hessischen Hochschulen erkennen die **Bereitstellung digitaler Infrastrukturen** und das **Informationsmanagement** als eine wichtige Aufgabe, die es zu erfüllen gilt, um die Umsetzung der Ideen in den übrigen Handlungsfeldern zu ermöglichen. Sie reagieren flexibel und agil auf neue Herausforderungen.

10. Nachhaltigkeit

Ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit müssen angesichts wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse über die Überschreitung planetarer Grenzen eine wichtige Rolle im Handeln einer jeden Hochschule spielen (planetarisches Denken). Die Hochschulen schaffen als **Zukunftswerkstätten der Gesellschaft** wissenschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Innovationen und Erkenntnisse, die transferiert werden und eine nachhaltige gesellschaftliche Entwicklung unterstützen. In Forschung und Lehre können **Nachhaltigkeitsthemen aus einer multidisziplinären Perspektive** betrachtet und praktisch erfahrbar gemacht werden. Hochschulen bilden die Führungspersönlichkeiten, die Entscheidungstragenden sowie die Lehrkräfte von morgen aus. Diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können den gesellschaftlichen Transformationsprozess praktisch voranbringen. Als große Landeseinrichtungen kommt den Hochschulen zudem im **Umgang mit dem eigenen Ressourcenverbrauch** eine wichtige Vorbildfunktion zu. Die Bereiche Bau, Liegenschaftsmanagement und Umweltmanagement – insbesondere Energie, Mobilität, Abfall, Beschaffung – spielen bei der Suche nach zukunftsfähigen, an Nachhaltigkeitskriterien orientierten Lösungen eine besonders wichtige Rolle.

Die hessischen Hochschulen stellen sich der Aufgabe, alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen für eine nachhaltige Entwicklung zu sensibilisieren und sie dafür zu gewinnen, einen Beitrag zur Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft zu leisten. Die hessischen Hochschulen werden bis zum Ablauf der ersten Hälfte der Laufzeit des Hochschulpaktes eine **individuelle Nachhaltigkeitsstrategie** entwickeln. Sie verankert Nachhaltigkeit als **Querschnittsaufgabe in den zentralen Leistungsdimensionen** Lehre, Forschung und Transfer sowie in sämtlichen Betriebsabläufen der Hochschule. Auf der Basis einer Bestandsaufnahme formuliert die Nachhaltigkeitsstrategie konkrete Ziele und Maßnahmen, die dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung gerecht werden und nachhaltiges Handeln konkret umsetzen. Als ganzheitlicher Ansatz werden alle Hochschulgruppen einbezogen. Die Hochschulen halten angemessene, auch **zentrale Koordinationsstrukturen** vor, mit denen alle Hochschulgruppen einen zentralen Ansprechpartner erhalten. Die Jahresberichte der Hochschulen sollen ein Nachhaltigkeitskapitel über die Aktivitäten zur Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsstrategien enthalten.

Als ein innovatives Instrument, das die Hochschulen als komplexe Organisationen dabei unterstützt, ihr Nachhaltigkeitskonzept zu realisieren und die Koordinierungsfunktion wahrnimmt, können beispielsweise „**Green Offices**“ dienen, die unter Einbeziehung aller Beschäftigten und Studierenden betrieben werden. Nachhaltigkeitsbüros an Hochschulen informieren, verbinden und unterstützen die Hochschulangehörigen dabei, an Nachhaltigkeit zu arbeiten. Sie entwickeln Ideen, um Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und Transfer sowie in die Betriebsabläufe der Hochschule einzubetten. So wird Nachhaltigkeit strukturell in der Organisation verankert, bereits bestehende Ansätze werden gebündelt und Nachhaltigkeitsthemen bekommen mehr Durchschlagskraft. Das Land begrüßt es, wenn hessische Hochschulen Green Offices oder funktionsäquivalente Strukturen einrichten und unterstützt sie auf diesem Weg.

Um ihre Nachhaltigkeitskonzepte in Forschung und Lehre zu stärken, werden die Hochschulen **von den zusätzlich durch das Land zur Verfügung gestellten 300 W-Professuren mindestens je eine mit einem inhaltlichen Bezug zum Thema Nachhaltigkeit** besetzen. Die Professuren sollen als strategische Ergänzung der bisherigen Lehr- und Forschungstätigkeiten dazu beitragen, Forschung der Hochschulen im Bereich Nachhaltigkeit zu stärken, Interdisziplinarität zu fördern und den Austausch mit

der Politik und der Gesellschaft voranzubringen. Die Nachhaltigkeitsstrategien berücksichtigen auch die Möglichkeit der **Einwerbung von Projektförderungen für nachhaltigkeitsbezogene Forschungsinitiativen**.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird weiter antragbezogene Mittel für **Vorhaben zur Stärkung der Nachhaltigkeit an den Hochschulen** bereitstellen, so etwa zur Förderung von Konzepten zur Steigerung der Energieeffizienz, Stärkung des Klimaschutzes sowie zur Umsetzung von Anschubprojekten (auch zur Beteiligung an Förderprogrammen des Bundes). Im Rahmen der Zielvereinbarungen werden mit den Hochschulen konkrete, für die jeweilige Hochschule erreichbare **Ziele im Bereich Nachhaltigkeit** vereinbart und deren **Erfüllung im Rahmen des Profildbudgets** (s. Kap. II.1.4) honoriert. Auch die auf Landesebene im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung neu einzurichtende „**Kommission Nachhaltigkeit**“ dient der Unterstützung der Hochschulen bei der Bewältigung der gemeinsamen Aufgabe, die Nachhaltigkeitsziele der Landesregierung erfolgreich umzusetzen. Hier können u.a. Best practice-Beispiele ausgetauscht und gemeinsame Vorhaben zwischen den Hochschulen angebahnt werden.

Die Hessischen Hochschulen unterstützen das **Klimaschutzziel der Landesregierung**, mit dem Hessen bis zum Jahr 2050 klimaneutral und die Emissionen der Treibhausgase mindestens um 90% gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden sollen. Die Hessische Landesregierung hat sich zudem das Ziel gesetzt, dass die rund 140.000 Beschäftigten in den etwa 2.000 Gebäuden der Landesverwaltung bis 2030 CO₂-neutral arbeiten. Gemäß der CO₂-Bilanz des Landes ist das hessische Hochschulsystem auf Grund seiner Größe ein wesentlicher CO₂-Emittent innerhalb der hessischen Landesverwaltung. Im Rahmen des Liegenschaftsbetriebs, der baulichen Erneuerung und der Beschaffung wird daher das Ziel der **CO₂-neutralen Hochschulen** verfolgt. Hierzu ist der Primärenergieeinsatz im Hochschulbetrieb u.a. auch durch eine **Beeinflussung des Nutzerverhaltens** betrieblich und organisatorisch weiter zu minimieren. Zudem soll der weitere **Ausbau der Nutzung regenerativer Energiequellen** und Maßnahmen der Hochschulen zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz allgemein forciert werden.

Neben energetischen Maßnahmen in Verbindung mit großen Bauprojekten, für die die hohen Anforderungen des Kabinettsbeschlusses zur „CO₂-neutralen Landesverwaltung“ gelten und unterstützend das Programm COME⁵-Hochschulen aufgelegt wurde, werden die Hochschulen weitere **Maßnahmen zur Minimierung der Treibhausgas-Emissionen** ergreifen. Die Hochschulen richten ein besonderes Augenmerk insbesondere auf die dienstliche Mobilität und Flugreisen, die reduziert werden sollen. Dies gilt unabhängig davon, dass die Landesregierung den CO₂-Ausstoß sämtlicher Dienstreisen durch Zertifikatskauf klimaneutral stellt. Ziel ist eine reale und nachhaltige **Reduzierung der Treibhausgas- und CO₂-Emissionen (CO₂-Äquivalente) um mindestens 2% pro Jahr bzw. mindestens 10% bis zum Ende der Laufzeit des Hessischen Hochschulpaktes 2021 - 2025** allein durch betriebliche und organisatorische Maßnahmen in einem Umfang von insgesamt mindestens 10.000 Tonnen CO₂. Eine zukünftige Steigerung der Reduktion dieser 10.000 Tonnen CO₂ innerhalb von 5 Jahren ist spätestens nach 2025 notwendig, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Hessen, Deutschland und Europa zu erreichen.

11. Bauliche Entwicklung

Das Land überlässt den Hochschulen **Landesliegenschaften unentgeltlich zur Nutzung** und finanziert große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie einmalige Instandsetzungen über die Landesprogramme HEUREKA, COME und zukünftig über das ZVSL-Budget Infrastruktur (s. Kap. II.4.3). Im Gegenzug erwartet das Land, dass die Hochschulen den **Funktionserhalt** der überlassenen Landesliegenschaften durch die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung und laufende Bauunterhaltung im erforderlichen Maße sicherstellen.

Die **bauliche Entwicklungsplanung** wird **als Teil der Hochschulentwicklungsplanung** von den hessischen Hochschulen in Abstimmung mit dem Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst nach Erfordernis **weiter fortgeschrieben**. Um mit der als Grundlage für das Hochschulbauprogramm HEUREKA mit dem HIS-HE entwickelten Methodik qualitative und quantitative Flächenbedarfe zu dimensionieren und unter Bewertung der örtlichen Situation bauliche Entwicklungsziele und Projekte ableiten zu können, veranlassen die Hochschulen bei relevanten Änderungen der Bezugs-

⁵ COME: CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramm

größen und Strukturen in Abstimmung mit dem Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst eine Aktualisierung. Die Hochschulen sorgen für die dazu notwendige **Erfassung und Aktualisierung der Gebäude- und Nutzungsdaten.**

Neben den über die obigen Programme finanzierten Neubauten, einmaligen Instandsetzungen und Sanierungen führen die Hochschulen in eigener Verantwortung und mit Mitteln des Wirtschaftsplans **Bauunterhaltungsmaßnahmen** durch und passen die Hochschulgebäude an neue Bedürfnisse und Anforderungen (u.a. im Rahmen von Neuberufungen) an.

Neben der Möglichkeit, Investitionen über den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) abwickeln zu können, wird den Hochschulen aufgrund entsprechender Regelungen im Hessischen Hochschulgesetz **auch weiterhin die Möglichkeit eröffnet, eigenständig Baumaßnahmen als Selbstverwaltungsaufgabe durchzuführen.**

II. Finanzierung der Hochschulen

1. Budgetkomponenten

Das Hochschulbudget im Sinne dieses Hochschulpakts („Grundfinanzierung“ laut Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode) besteht aus den folgenden

Komponenten:

- Sockelbudget,
- Erfolgsbudget,
- Profilbudget,
- steigerungsrelevante Sondertatbestände⁶,
- Innovations- und Strukturentwicklungsbudget.

Das Hochschulbudget wird ab 2021 bis 2025 jährlich um 4% erhöht. In die Berechnungsgrundlage für die Budgetsteigerung des Hochschulbudgets ab 2021 fließen zusätzlich zu den bisherigen Budgetelementen neben den QSL-Mittel auch der Landesanteil der Mittel des ZVSL als Nachfolgeprogramm des gleichfalls zwischen Bund und Ländern vereinbarten Hochschulpakts 2020 (HSP 2020) und das komplette Innovations- und Strukturentwicklungsbudget (IB) ein.

1.2 Sockelbudget

1.2.1 Ermittlung der Höhe des Sockelbudgets

Das Sockelbudget umfasst die Mittel aus dem bisherigen Grundbudget, die QSL-Mittel sowie den Landesanteil an den ZVSL-Mitteln gemäß folgender Regelung: Es werden unabhängig vom Verfahren zur Bereitstellung der ZVSL-Mittel des Landesanteils und unabhängig vom Verfahren zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels im Jahr 2021 insgesamt 140 Mio. € an ZVSL-Landesmitteln zur erstmaligen Bildung des Sockels herangezogen.

Mit der Überführung des Landesanteils der ZVSL-Mittel in das Sockelbudget wird den Hochschulen ermöglicht, die Betreuungsrelationen zu verbessern. Das Sockelbudget

⁶Nicht steigerungsrelevant sind Emeriti, HEUREKA-Mittel (s. Fn. 2) Bauautonomie nach § 4 des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TUD-Gesetz), HEUREKA-Mittel Teil-Bauautonomie der Philipps-Universität Marburg. Weiterhin nicht steigerungsrelevant ist auch das Sonderprogramm der Umwandlung von Teilstudienplätzen in klinische Vollstudienplätze an der Universitätsmedizin Marburg.

wird hochschulindividuell zu Beginn der neuen Hochschulpaketperiode 2021 festgelegt; alle Sockelbudgets werden während der Laufzeit des neuen Hochschulpakts parallel jährlich um 4% gegenüber dem Vorjahr gesteigert.

Die Mittelverteilung für das Haushaltsjahr 2021 pro Hochschule erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen prozentualen Budgetanteile einer festzustellenden Ausgangsbasis (Verteilungsschlüssel s. Kap. II.1.2.2).

Ein Mengen- und damit Leistungsbezug der Sockelbudgets bleibt durch die Festsetzung eines Zielkorridors - der durch Leistungszahlen und Mindestleistungszahlen bestimmt wird - erhalten. Eine auf Verrechnungspreise gestützte Berechnung von Budgetabzügen bei Nichterreichung der vereinbarten Hochschulmindestleistungszahl ersetzt die Neuberechnung des Grundbudgets über jährlich neu zu ermittelnde Clusterpreise. Die Verrechnung erfolgt zukünftig über einmalig neu berechnete, aus der Kostenträgerrechnung (KTR) abgeleitete Verrechnungspreise.

Die Mittel des ZVSL-Landesanteils werden den Hochschulen in 2021 in voller Höhe des letzten bekannten Planungswertes der Bundesmittel für 2021 zur Verfügung gestellt. Abweichungen zum IST-Wert des Jahres 2021 (IST-Wert zum Stichtag 31.12.2020 gemäß ZVSL) werden im Haushalt 2022 mit den neu ermittelten Zahlungen für 2022 verrechnet. Für die Folgejahre gilt analog dasselbe Verfahren mit entsprechender Verschiebung der Bezugsjahre und Stichtage.

Die Erhöhung der Vorsorgeprämie im Jahr 2020 (15,94 Mio. €) wird nicht bei der Steigerung um 4% berücksichtigt. Die Verstärkungsmittel Medizin (2021: 10,78 Mio. € Philipps-Universität Marburg, 10,02 Mio. € Justus-Liebig-Universität Gießen, 11,85 Mio. € Goethe-Universität) werden ab 2022 jährlich um 2,5% erhöht.

1.2.2 Ermittlung des Verteilungsschlüssels

Zur Berechnung des Verteilungsschlüssels wird die Ausgangsbasis auf Grund der bisherigen Zuweisungen berechnet. Die Ausgangsbasis jeder Hochschule umfasst die Beträge des Grundbudgets und der QSL-Mittel sowie ihres Landesanteils an den Mitteln des HSP 2020 des gewählten Bezugsjahres bzw. -zeitraums.

Für die Ausgangsbasis werden 150 Mio. € HSP 2020-Mittel modellhaft als Landesanteil berücksichtigt, die gemäß der Aufteilung der HSP 2020-Mittel mit Grundfinanzierungsqualität anteilig den Hochschulen zugeordnet werden. Diese Qualität besitzen dabei die als Grundfinanzierungsmittel (d.h. ohne HSP 2020 INVEST-Mittel) ausgewiesenen Mittel in Höhe von 200 Mio. € pro Jahr zuzüglich bzw. abzüglich von Prämien- bzw. Abschlagszahlungen für Mehr- bzw. Minderleister.

Als Bezugsjahre für die Berechnung der Ausgangsbasis werden die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 für die Verteilung verwendet (1. Schritt). Die ermittelten Werte werden so skaliert, dass ihre Summe der Summe im Haushalt 2020 entspricht (2.Schritt). Bei den Hochschulen, die im Vergleich zu 2020 eine negative Differenz aufweisen, wird der Betrag bis zum Wert in 2020 erhöht (3. Schritt). In allen Schritten wird das Jahr 2020 abzüglich der erhöhten Vorsorgeprämie berücksichtigt, um den Betrag zu ermitteln, der um 4% gesteigert wird.

Der sich ergebende prozentuale Verteilungsschlüssel wird auf die Mittel des Sockelbudgets (s. Kap. II.1.2.1) zur Verteilungsberechnung angewendet; konkret wird dieser für die Verteilung der ZVSL-Landesmittel angewendet.

1.2.3 Leistungs- und Mindestleistungszahlen

Die bisherige zentrale Leistungszahl „Studierende ohne Zweitstudierende in der Regelstudienzeit“ („Grundbudgetstudierende“ gemäß der aktuellen Definition im Hessischen Hochschulpakt 2016 - 2020, künftig „Sockelbudgetstudierende“) dient auch zukünftig als Basis zur Vereinbarung von Mindestleistungszahlen.

Auf Grundlage der Studienanfängerprognose der Kultusministerkonferenz (KMK) aus 2019 - sowie Umrechnungen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) auf Sockelbudgetstudierende - ergeben sich Vorhersagewerte bzgl. der Sockelbudgetstudierenden für das Intervall 2021 bis 2025.

Während die Zahl der Sockelbudgetstudierenden in Hessen insgesamt auf einem „Hochplateau“ verbleibt, ergeben sich unterschiedliche Trendentwicklungen für die Hochschulgruppen: Für die Universitäten wird für den Zeitraum Wintersemester (WS)

2019/2020 bis WS 2025/2026 ein Rückgang von rd. 3,1% erwartet. Für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWs) werden relativ konstante Sockelbudgetstudierendenzahlen (- 0,15%) erwartet.

Für die Kunsthochschulen und die Hochschule Geisenheim University (HGU) werden konstante Leistungszahlen und Mindestleistungszahlen angesetzt, ohne Auswirkungen auf die Budgethöhe zu entfalten.

Als Ausgangswert für die Berechnung der Mindestleistungszahlen der jeweiligen Hochschulen in den Paktjahren 2021 - 2025 dienen die Zahlen der Sockelbudgetstudierenden im WS 2019/20. Ausgehend hiervon erfolgt die Festlegung von festen Mindestleistungszahlen für jede Hochschule.

Die Mindestleistungszahlen gelten während der gesamten Paktdauer von 2021 - 2025 und sollen in keinem Jahr unterschritten werden, um einen bedarfsgerechten Erhalt der Studienkapazitäten zu gewährleisten.

Bei der Ermittlung der Mindestleistungszahlen wird in einem ersten Schritt die Studierendenprognose für den Gesamtzeitraum des Pakts (Universitäten: - 3,1%, HAWs: - 0,15%) mindernd einberechnet. Für beide Hochschulgruppen wird aus Gründen der Gleichbehandlung im Rahmen des Modells die Studierendenprognose der Universitäten (- 3,1%) zugrunde gelegt. In einem zweiten Schritt wird die aktuelle sowie die „historische Volatilität“ der IST-Sockelbudgetstudierendenzahlen in Hessen im Vergleich zur jeweilig aktuellen KMK-Prognose mindernd einberechnet. Es ergibt sich für Hessen hochschulartübergreifend - inklusive der Kunsthochschulen und der HGU - eine Korridorbreite von 7,0% (siehe nachfolgende Tabelle mit Modelldarstellungen).

Tabelle: Zielkorridor des Hessischen Hochschulpaktes 2021 - 2025

Hochschule	Leistungszahl (Wert WS 2019/2020)	Mindestleistungszahl
Technische Universität Darmstadt	14.729	13.240
Goethe Universität Frankfurt a.M.	27.115	24.374
Justus-Liebig-Universität Gießen	19.343	17.387
Universität Kassel	14.361	12.909
Philipps-Universität Marburg	14.663	13.181

Frankfurt University of Applied Sciences	10.211	9.180
Hochschule Darmstadt	11.634	10.459
Hochschule Fulda	7.138	6.416
Hochschule RheinMain	10.607	9.536
Technische Hochschule Mittelhessen	12.343	11.095
Hochschule Geisenheim University	1.302	1.170
Städelschule, Hochschule für Bildende Künste	141	126
Hochschule für Gestaltung Offenbach	456	409
Hochschule für Musik und Darstellende Kunst	645	578

Als Leistungszahlen wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für alle Hochschulen die Anzahl der Sockelbudgetstudierenden im WS 2019/2020 veranschlagt.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen Haushaltsaufstellung werden die aktuell verfügbaren IST-Sockelbudgetstudierendenzahlen auf Einhaltung der Mindestleistungszahl überprüft. Bei Unterschreitung der Mindestleistungszahl (s. obige Tabelle) werden die verrechnungspreisbasierten Budgetabschläge angewandt. Parallel hierzu werden „Strukturgespräche“ mit der jeweiligen Hochschule geführt.

Unterschreitet eine Hochschule die vereinbarte Mindestleistungszahl, führt dies zu Budgetabschlägen.

1.2.4 Verrechnungspreise und Kalkulation der Budgetabschläge

Die Verrechnungspreise bilden pauschal die aus der KTR abgeleiteten Durchschnittskosten eines/r Sockelbudgetstudierenden je Hochschulgruppe ab. Sie dienen der Berechnung von Budgetabschlägen bei Nichterreichen der vereinbarten Mengenziele. Sie haben keinen Einfluss auf das Sockelbudget.

Zur Ermittlung der Verrechnungspreise werden die bisherigen Grundbudgetmittel, die QSL-Mittel sowie die HSP 2020-Landesmittel mit Grundfinanzierungsqualität, die das Sockelbudget bilden, normiert und miteinander verrechnet; diese Normierung ist notwendig, da sie auf unterschiedlichen Verteilungsbezügen beruhen.

Es ergeben sich folgende auf 500 € gerundete Verrechnungspreise:

- Universitäten (ohne medizinische Fächer): 10.000 €,
- HAWs: 6.500 €,
- HGU: 21.500 €,

– Kunsthochschulen: 27.000 €.

An den Kunsthochschulen und der HGU dienen die Verrechnungspreise im Zuge einer Zwischenevaluation der Überprüfung der budgetären Entwicklung in einem strategischen Kontext.

Außerhalb des Sockelbudgets im neuen Paktzeitraum finanzierte Studienplätze (z.B. die Umwandlung der Teilstudienplätze an der Philipps-Universität Marburg in Vollstudienplätze; zusätzliche vom Hessischen Kultusministerium (HKM) finanzierte Studienplätze im Lehramt; duales Studium an den HAWs) werden bei der Festlegung der Mindestleistungszahl nicht berücksichtigt, aber in den Zielvereinbarungen gesondert ausgewiesen. Bei der Überprüfung der Einhaltung der Hochschulmindestleistungszahl werden die außerhalb des Sockels finanzierten Studienplätze in die Vergleichsberechnung nicht einbezogen.

Bei Unterschreitung der Mindestleistungszahl einer Hochschule werden Budgetabschläge in Höhe eines aus dem hochschulgruppenspezifischen Verrechnungspreis abgeleiteten Abschlagspreises geltend gemacht.

Im Falle einer Unterschreitung der Leistungszahl erfolgt bis zum Erreichen der Mindestleistungszahl kein Budgetabschlag. Unterhalb der Mindestleistungszahl beträgt der Abschlagspreis 60% des Verrechnungspreises. Der Abschlagspreis wird fällig pro Sockelbudgetstudierendem/-r für die Differenz zur Mindestleistungszahl.

Es ergeben sich ausgehend von den Verrechnungspreisen folgende gerundete Abschlagspreise:

Universitäten (ohne medizinische Fächer): 6.000 €,

HAWs: 4.000 €.

Die so ermittelten Budgetabschläge im Sockelbudget verstärken als Maluszahlungen einmalig im jeweiligen Haushaltsjahr das Teilbudget Lehre im Erfolgsbudget.

Die Summe der fälligen Budgetabschläge erhöht zu 68,3% das Teilbudget Lehre der Universitäten und der HGU und zu 31,7% das Teilbudget Lehre der HAWs.

Der Zielkorridor gibt den Hochschulen auch bei leicht sinkenden Studierendenzahlen finanzielle Planungssicherheit.

1.3 Erfolgsbudget

Der bisherige Anteil der drei Kunsthochschulen am Erfolgsbudget in Höhe von 2 Mio. € wird einvernehmlich in das Profilbudget umgesetzt.

Das (verbleibende) Erfolgsbudget wird zwischen Universitäten und HGU auf der einen Seite und den HAWs auf der anderen Seite aufgeteilt (Zwei-Töpfe-Modell). Die Aufteilung der Mittel erfolgt auf Grundlage der bereinigten IST-Verteilung 2020: Auf die HAWs entfallen 13,55% und 86,45% auf die Universitäten und die HGU.

Das Verhältnis der Unterbudgets (Zwei-Töpfe-Modell) zwischen den HAWs auf der einen Seite und den Universitäten und der HGU auf der anderen Seite bleibt bis 2025 unverändert, d.h. Steigerungen des gesamten Erfolgsbudgets führen zu gleich hohen Steigerungsraten bei den beiden Unterbudgets der Hochschulgruppen.

Im Hochschulpakt wird aus den ZVSL-Bundesmitteln eine neue Budgetkomponente, das ZVSL-Budget Studienabschluss (s. Kap. II.4.2), in Höhe von 30 Mio. € gebildet. Dieser Betrag wird aus bisherigen 30 Mio. € HSP 2020-Mitteln gespeist, die das Teilbudget Lehre im Hochschulpakt 2016 - 2020 verstärkten. Das neue Teilbudget Lehre reduziert sich entsprechend. Entnommen werden zudem 5,1 Mio. € zur einmaligen Verstärkung des Erfolgsbudgets in 2020 sowie der Ausgleich zum ZVSL-Budget Studienabschluss (750.000 € Ausgleich zwischen Universitäten und HAWs).

Die Steuerungswirkung des Erfolgsbudgets ist eine indirekte: Die Prämierung wirkt als Trendverstärker, indem überdurchschnittliche Leistungen zu höheren Mittelzuweisungen führen.

1.3.1 Teilbudgets und deren Parameter

Das Erfolgsbudget umfasst weiterhin die Teilbudgets Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs, Lehre, Gender und Internationales. Durch die Reduktion der Parameter auf wenige outputorientierte Leistungsindikatoren werden die Steuerungswirksamkeit und Anreizwirkung erhöht.

Die Anteile der Teilbudgets im Unterbudget je Hochschulgruppe bleiben entsprechend der bereinigten IST-Verteilung 2020 über die gesamte Laufzeit konstant.

Im Teilbudget Forschung und Wissenschaftlicher Nachwuchs werden der Parameter „Drittmittelvolumen“ (eingeworbene Drittmittel in 1.000 €), die Höhe der eingeworbenen Drittmittel sowie der Parameter „Promotionen“ (inklusive der Gewichtung der Promotionen in der Medizin) in der bisherigen Form berücksichtigt.

Das Teilbudget Lehre wird gemäß dem Parameter „Absolventinnen und Absolventen“ (alle Fachsemester, ungewichtet) verteilt.

Im Teilbudget Internationalisierung erfolgt die Verteilung anhand des Parameters „Absolventinnen und Absolventen Bildungsausländer“.

Das Teilbudget Gender wird in den Jahren 2021 und 2022 neben dem gemeinsamen Parameter „Berufung von Frauen“ für die Universitäten und die HGU als zweiten Parameter „Promotionen von Frauen in MINT-Fächern“ und für die HAWs als zweiten Parameter „Absolventinnen in MINT-Fächern“ enthalten.

Ab dem Jahr 2023 wird der zweite Parameter ersetzt durch einen spezifischeren Parameter, der die Förderung von Frauen in der letzten Phase vor der Professur abbildet. Dieser zweite Parameter wird in einem gemeinsamen Prozess von HMWK und Hochschulen bis zum Beginn des Aufstellungsverfahrens für den Haushalt 2023 gemeinsam erarbeitet. Die Hochschulen werden Vorschläge für die jeweiligen Zweitparameter machen und die hierfür benötigte Datenbasis schaffen. Kann ein gemeinsames Ergebnis zwischen dem HMWK und den jeweiligen Hochschulgruppen nicht rechtzeitig erzielt werden, kann ein zweiter Parameter von Seiten des HMWK gesetzt werden.

1.3.2 Steigerungsrates des Erfolgsbudgets

Eine Erhöhung des Erfolgsbudgets insgesamt führt künftig zu einheitlichen Steigerungsrates für alle Teilbudgets.

Das Ziel ist, das Erfolgsbudget jährlich um 4% zu steigern. Die genaue jährliche Steigerungsrates ist abhängig von den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln aus der Budgetsteigerung.

1.4 Profilbudget

Das Profilbudget besteht aus zwei Budgetlinien.

1.4.1 Profilverhaben (Budgetlinie A)

Im Umfang des bisherigen Zielvereinbarungsbudgets von 5 Mio. € wird eine feste Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen garantiert (Universitäten: je 0,55 Mio. €, Kunsthochschulen, HAWs, HGU je 0,25 Mio. €).

Darüber hinaus haben die Hochschulen die Chance, auf Basis der Strategiekonzepte ihre Mittel deutlich zu steigern (bis zu 10 Mio. € zusätzlich in Summe).

Für die Kunsthochschulen werden zudem 2 Mio. € aus der Erfolgsbudgetumwandlung zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung erfolgt nach Beantragung im Rahmen der Zielvereinbarungen, um den administrativen Aufwand gering zu halten.

Die Budgetlinie umfasst in Summe bis zu 17 Mio. € ab dem Jahr 2021.

1.4.2 Stärkung von Zielvereinbarungen (Budgetlinie B)

Diese Budgetlinie wird an ausgewählte, übergeordnete Steuerungsziele gebunden. Das HMWK kann gemeinsam mit jeder einzelnen Hochschule dieses Set um hochschulspezifische Ziele ergänzen.

Die Finanzierung erfolgt nach Zielerfüllung; für die Operationalisierung sollen quantitative und qualitative Indikatoren (Kennzahlen) verwendet werden.

Für die zukunftsgerichtete Finanzierung von Leistungen steht ab dem Jahr 2022 ein in Zwischenschritten steigender Betrag zur Verfügung, der bis 2024 auf jährlich 15,25 Mio. € anwächst.

Es erfolgt eine feste Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Hochschulen ab 2024, differenziert nach Hochschultypen. Bei der Mindererreichung von Zielwerten werden keine Prämien vorgesehen.

1.5 Innovations- und Strukturentwicklungsbudget

Im Rahmen des Innovations- und Strukturentwicklungsbudgets werden notwendige strukturelle Anpassungsmaßnahmen der Hochschulen sowie wichtige Vorhaben zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Strukturentwicklung unterstützt. Hochschulübergreifende Projekte im Rahmen der Landeshochschulentwicklungsplanung stellen einen Schwerpunkt dar.

1.6 Sondertatbestände

Sachverhalte von erheblicher finanzieller Bedeutung, die zu einer unangemessenen Wettbewerbsbenachteiligung einer einzelnen Hochschule führen, können im Rahmen des verfügbaren Hochschulbudgets als Sondertatbestand finanziert werden.

Bei einer Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben und Sondertatbeständen auf Dritte kann das entsprechende Budget einschließlich der erforderlichen Personalstellen mit übertragen werden.

1.7 Laufende Investitionen und Geräteausstattung

Die laufenden Investitionsmittel in den Hochschulkapiteln werden fortgeschrieben. Die Ersteinrichtung der Gebäude aus HEUREKA-Mitteln wird dezentral in der Eigenverantwortung der Hochschulen in den jeweiligen Hochschulkapiteln veranschlagt.

2. Landesprogramme zur Hochschulfinanzierung

Zusätzlich und außerhalb der parametergesteuerten, leistungsbezogenen Budgets erhalten die hessischen Hochschulen folgende Budgets:

2.1 300 W-Stellen zur Verbesserung der Betreuung Studierender

Die hessischen Hochschulen erhalten während der Laufzeit des Hochschulpakts 2021 - 2025 300 weitere W-Stellen. Jede W-Stelle wird mit 83.300 € pro Jahr vom Land kofinanziert. Die Stellen und das zur Verfügung stehende Budget stehen dauerhaft zur Verfügung.

Durch die 300 neuen Professorenstellen soll dazu beigetragen werden, das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden zu verbessern. Die Zuweisung der W-Stellen und die Vergabe der Mittel erfolgen zeitlich unabhängig voneinander.

Die Veranschlagung der Mittel erfolgt als gesondertes Programm außerhalb der Grundfinanzierung.

Im Hinblick auf eine möglichst einfache Administrierung der zu besetzenden W-Stellen, unabhängig von personengenauen Angaben zur Stellenbesetzung, werden die Finanzmittel jährlich nachgelagert den Hochschulen zugewiesen. Finanziert werden im Rahmen des 300 W-Stellen-Programmes nur die am Stichtag 01.12. des Vorjahres zusätzlich besetzten Stellen. Der Umfang der erfolgten Stellenbesetzungen wird im Rahmen eines routinemäßigen jährlichen Controllings zum jeweiligen 01.12. im Vergleich zum Stichtag 01.12.2020 nachvollzogen. An jeder Hochschule wird zum 01.12.2020 ein Ausgangswert der insgesamt besetzten Professuren bestimmt. Nicht in die Berechnung des Ausgangswerts sowie der Vergleichswerte fließen die von Dritten finanzierten Professuren (z.B. Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses („Tenure-Track-Programm“)) sowie die Professuren des KI-Programms (s. Kap. II.2.4) ein.

Die ersten 60 Stellen werden im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2021 bei den Hochschulen anteilig in den jeweiligen Stellenplänen ausgebracht. In den folgenden Haushaltsjahren werden bis einschließlich dem Haushaltsjahr 2025 jedes Jahr insgesamt 60 Stellen bei den Hochschulen ausgebracht.

Die Goethe-Universität Frankfurt und die Technische Universität Darmstadt generieren die ihnen zugeteilten Planstellen im Rahmen des Programms in eigener Dienstherrenfähigkeit. Die Planstellen, die die beiden Universitäten generieren, sind im Einvernehmen mit dem HMWK auf den Zeitraum 2021 bis 2025 zu verteilen.

Die zu leistende Vorsorgeprämie ist von allen Hochschulen entsprechend den geltenden Regelungen für jede besetzte Stelle an die Vorsorgekasse abzuführen. Für die Goethe-Universität Frankfurt und die Technische Universität Darmstadt gilt, dass die Vorsorgeprämie ab dem Zeitpunkt der Besetzung abzuführen ist, da die Vorsorgeprämie als kostendeckende Zahlung im Sinne des § 88 Abs. 8 HHG bzw. § 3 Abs. 8 TUD-Gesetz⁷, wie in allen anderen Fällen, ab dem Zeitpunkt der Besetzung fällig wird.

Von den zusätzlichen 300 W-Stellen erhalten die HAWs 150, die Universitäten 145 und die Kunsthochschulen 5.

2.2 Mittel für den Aufbau eines Mittelbaus an den HAWs

Die HAWs werden schrittweise und strukturiert einen Mittelbau aufbauen. Hierfür stehen in 2021 6 Mio. €, in 2022 8 Mio. € und in 2023 13 Mio. € zur Verfügung. Ein weiterer Aufwuchs der Mittel bis 2025 ist geplant.

2.3 Lehrerbildung

Die Studienkapazitäten an den hessischen Hochschulen werden angepasst, um eine ausreichende Lehrerversorgung sicherzustellen.

Der hierfür erforderliche Aufwuchs an Studienplätzen für das Lehramt wird über Verträge zwischen dem HKM und den lehramtsausbildenden Universitäten realisiert und ist mit zusätzlich 11,7 Mio. € jährlich an Landesmitteln hinterlegt. Er wird flankiert durch Festlegungen in den Zielvereinbarungen ab 2021. In Umsetzung der KMK-Vorgaben für das Grundschullehramt erfolgt die kostenneutrale Umsetzung des Langfachs.

2.4 Digitalpakt Hochschule

Für den Digitalpakt Hochschulen und die Einrichtung von 20 Professuren im Bereich der Künstlichen Intelligenz werden in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt 150 Mio. € zur Verfügung gestellt.

2.5 LOEWE

Das LOEWE-Budget wird bis zum Jahr 2025 auf 100 Mio. € pro Jahr erhöht.

⁷ Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (s. Fn. 6)

2.6 Umwandlung von Teilstudienplätzen an der Philipps-Universität Marburg in Vollstudienplätze

Die an der Philipps-Universität Marburg noch bestehenden Teilstudienplätze der Humanmedizin sollen in Kooperation mit der Hochschule Fulda und dem Klinikum Fulda über die bisher vereinbarte Pilotphase hinaus komplett in Vollstudienplätze umgewandelt werden. Hierbei wird die Landesregierung die Philipps-Universität Marburg unterstützen.

3. HEUREKA

Das Hochschulbau-Programm HEUREKA wird über die bisherige Laufzeit hinaus bis zum Jahr 2031 verlängert und finanziell verstärkt. Die Hochschulen erhalten damit eine langfristige und berechenbare Planungsperspektive für die Umsetzung ihre Baumaßnahmen und baulichen Entwicklungsplanungen. Hierzu wird das bereits beschlossene Programm HEUREKA II (2021 - 2026) mit zusätzlich 250 Mio. € aufgestockt und ab 2027 ein HEUREKA III-Programm mit 1,435 Mrd. € bis 2031 aufgelegt, so dass insgesamt 1,685 Mrd. € für die weitere bauliche Modernisierung der Hochschulen zur Verfügung gestellt werden.

4. Bund-Länder-Programme zur Hochschulfinanzierung

Die in der Folge genannten, aus ZVSL-Bundesmitten finanzierten Programme stehen grundsätzlich unter Vorbehalt des erfolgreichen Abschlusses des Konsultationsverfahrens zur Verpflichtungserklärung des Landes Hessen mit dem Bund.

Die Beträge der einzelnen Budgets mit Ausnahme des ZVSL-Budgets Infrastruktur stehen insgesamt unter dem Vorbehalt, dass der hessische Anteil an den Bundesmitteln des ZVSL nicht unter die Grenze von 145 Mio. € pro Jahr sinkt. Übersteigt der hessische Anteil an den Bundesmitteln in einem Jahr des Pakts 175 Mio. €, wird die darüber hinausgehende Summe im anteiligen Verhältnis von 5/3 auf die beiden ZVSL-Budgets Studieneinstieg (62,5 %) und Studienabschluss (37,5%) - s. Kap. II.4.1 und II.4.2 - verteilt.

Die Höhe der Bundesmittel des ZVSL wird jährlich durch den Bund am 31. Dezember des Vorjahres neu berechnet.

Es wird eine Schwankungsreserve aus ZVSL-Bundesmitteln gebildet. Reste aus der Schwankungsreserve erhöhen das Programmbudget QuiS (s. Kap. II.4.5). Überschreitungen der Schwankungsreserve gehen zu Lasten des Programmbudgets.

4.1 ZVSL-Budget Studieneinstieg

Das neue Studieneinstiegsbudget ist inhaltlich bezogen auf den Einnahmeparameter „Studienanfängerinnen und Studienanfänger im 1. Hochschulsesemester“ des ZVSL. Das Budget trägt nachhaltig zum Kapazitätserhalt an den beteiligten Hochschulen bei. Die Finanzierung erfolgt mit 50 Mio. € aus den Bundesmitteln des ZVSL vorbehaltlich einer Zustimmung des Bundes zu den Verwendungsschwerpunkten des Landes. Damit entspricht das Programm in seiner Größenordnung rd. 1/3 der Bundesmittel, welche Hessen nach Planungsstand im Februar 2020 in den Jahren 2021 - 2023 aus dem ZVSL erwartet. Sollte der hessische Anteil an den Bundesmitteln in den Jahren 2021 - 2023 unter 145 Mio. € sinken, verringert sich die Größe des Volumens des Budgets proportional. Abzüge werden mit den Zuweisungen des Folgejahres verrechnet.

Die Universitäten erhalten von dem Studieneinstiegsbudget im Jahr 2021 25,0 Mio. €, die HAWs 24,19 Mio. € und die HGU 0,81 Mio. €.

Die Verteilung erfolgt parametergesteuert anhand der 1. Hochschulsesemester eines Jahres; dabei erfolgt eine Gewichtung der MINT-Fächer mit dem Faktor 1,6 innerhalb der Gruppe Universitäten und dem Faktor 1,25 innerhalb der Gruppe der HAWs.

Mit dem Studieneinstiegsbudget adressiert das Land Hessen gleichzeitig das Ziel der Steigerung der Lehrqualität. Verwendet werden sollen diese Mittel u.a. für die Weiterentwicklung der Curricula (keine Überspezialisierung im Bachelor-Bereich), Berufsfeldorientierung, Förderung innovativer und auch digitaler Lehr- und Lernformen, hochschuldidaktische Weiterbildungen von Lehrenden und für Lehrende sowie Lernplattformen, die Studierende als Akteure des Lernprozesses besser einbeziehen.

4.2 ZVSL-Budget Studienabschluss

Mit dem Studienabschlussbudget aus Bundesmitteln soll an den Universitäten, den HAWs sowie an der HGU nachhaltig zur hohen Qualität von Studium und Lehre beigetragen werden.

Dieses Budgetelement umfasst 30 Mio. € und entspricht im Umfang der bisherigen Verstärkung des Erfolgsbudgets um 30 Mio. € aus dem HSP 2020-Programm.

Dieses Budget wird an den Parameter „Absolventen/-innen“ gekoppelt, der entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Abschlussarten (grundständige Studiengänge (ohne Staatsexamen): 1,0, Master: 0,5, Staatsexamen: 1,5) gewichtet wird.

Mit dem Studienabschlussbudget adressiert das Land Hessen das Ziel der Steigerung des Studienerfolgs bzw. der Vermeidung von Studienabbrüchen. Verwendet werden sollen diese Mittel u.a. für Vor- und Brückenkurse, Orientierungsmodule, besondere Studieneingangsphasen, die Weiterentwicklung des Beratungs- und Betreuungsangebots in der Breite, Verbesserung der Auswahlverfahren und Qualitätssicherungsmaßnahmen (Studienverlaufsmonitoring, Absolventenbefragungen).

4.3 ZVSL-Budget Infrastruktur

In Anlehnung an das seitherige Programm HSP 2020 INVEST werden auch Bundesmittel des ZVSL für die Verbesserung und den Erhalt der lehrbezogenen Infrastruktur sowie für Mietausgaben eingesetzt. Damit soll vordringlich dem weiterhin noch bestehenden Bedarf zur Ausweitung von Flächen und Verbesserung der vorhandenen Flächen ergänzend begegnet werden. Von 2021 bis 2027 stehen nach Maßgabe der verfügbaren Programmmittel insgesamt bis zu 210 Mio. € für ein ZVSL-Infrastrukturprogramm zusätzlich zur Verfügung. Alle Vorhaben sind mit dem HMWK abzustimmen und werden im Rahmen der Zielvereinbarungen 2021 - 2025 noch konkreter festgelegt.

Von den jährlich 30 Mio. € entfallen 60% auf die HAWs, 32,5% auf die Universitäten, 5% auf die HGU und 2,5% auf die Kunsthochschulen.

4.4 Budget „Auf- und Ausbau innovativer Studienangebote“

Zur Deckung des Bedarfs unmittelbar akademisch qualifizierter Fachkräfte i.S.d. § 1 Abs. 1 des ZVSL beabsichtigt das Land Hessen, im Rahmen des Budgets „Auf- und Ausbau innovativer Studienangebote“ den Auf- und Ausbau des Angebots primärqualifizierender Studienplätze aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Für das Jahr 2021 stehen 4,1 Mio. € zur Verfügung, für 2022 8,0 Mio. €, für 2023 10,0 Mio. €, für 2024 11,6 Mio. € und für 2025 12,7 Mio. €.

Hierdurch wird es insbesondere ermöglicht, unmittelbar auf Steigerungen bzw. Modifikationen von Qualifikationsanforderungen in Berufen zu reagieren, denen eine besondere gesellschaftliche Bedeutung zukommt.

4.5 Programmbudget „Hohe Qualität in Studium und Lehre – gute Rahmenbedingungen des Studiums“ (QuiS)

Die wachsende Studierneigung innerhalb eines Altersjahrgangs, heterogene Bildungs- und Spracherwerbsbiographien und die Bemühungen um die zunehmende Durchlässigkeit werden im Rahmen des Programmbudgets „Hohe Qualität in Studium und Lehre, gute Rahmenbedingungen des Studiums“ (QuiS) adressiert.

Teilziele des Programms sind

- a) mehr Durchlässigkeit im Bildungssystem, insbesondere zwischen beruflicher und akademischer Bildung (u.a. durch den Ausbau des dualen Studiums), auch im Bereich des Übergangs zwischen Schule und Hochschule, und insbesondere in der Studieneingangsphase,
- b) Adressierung von Heterogenität, Diversität und Inklusion,
- c) Verbesserung des Studienerfolgs der 1. Generation-Studierenden und der internationalen Studierenden,
- d) Internationalisierung des Studiums und Förderung der Mobilität,
- e) Gleichstellung,
- f) Steigerung der Lehrqualität und Verbesserung der Studienbedingungen.

In den obigen Bereichen sind Maßnahmen insbesondere auch zur Steigerung der Lehrqualität sowie zur Verbesserung der Studieneingangsphase geplant, indem bedarfsgerechte bzw. innovative (Studien-)Angebote weiterentwickelt und innerhalb der hessischen Hochschulen sowie hochschulübergreifend ausgerollt und verstetigt werden. Dies betrifft auch Maßnahmen zur Nutzung der Chancen der Digitalisierung.

Für das Programm sollen ab dem im Jahr 2021 über die Laufzeit des Hochschulpakts bis 2025 insgesamt mindestens 130 Mio. € aus Bundesmitteln bereitgestellt werden, so dass ein jährlicher Durchschnittsbetrag von über 25 Mio. € zur Verfügung stehen wird, davon jährlich 2,5 Mio. € für ein Programm zur Förderung des dualen Studiums im ländlichen Raum.

5. Sonstige Vereinbarungen

5.1 Regelungen zu einzelnen Produkten und Projekten

Budgetwirksam werden weiterhin die Regelungen zu einzelnen Produkten und Projekten (z.B. TUD-Gesetz, Finanzvereinbarung Stiftungsuniversität Frankfurt, Emeriti, Übernahmekosten für die Rückkehrer des Universitätsklinikums Gießen/Marburg, Sonderregelung für die Altfälle der angestellten Professorinnen und Professoren, Anpassung der Vorsorgeprämien) berücksichtigt. Die notwendigen Anpassungen dieser budgetrelevanten Tatbestände im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung bleiben vorbehalten.

Die rückführbare Abschreibung wird weiterhin neutralisiert und als eigenes Produkt ausgewiesen.

5.2 Rücklagenmanagement

Die Möglichkeit zur Bildung von Rücklagen in angemessener Höhe soll die hessischen Hochschulen auch weiterhin in die Lage versetzen, im Rahmen ihrer Finanzautonomie ihren Mitteleinsatz eigenständig zu planen und hinsichtlich zukünftiger finanzieller Verpflichtungen und Risiken vorausschauend agieren zu können. Die Rücklagenbildung und -verwendung ist an der mittelfristigen Finanzplanung der Hochschule auszurichten.

Die Mittel aus dem HSP 2020 sind bis zum 31.12.2023 zu verausgaben. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel sind, sofern diese vom Bund zurückgefordert werden, von den Hochschulen zurückzuzahlen.

Im Rahmen der Zielvereinbarungen 2021 - 2025 werden die Hochschulen ihre Konzepte für die Weiterentwicklung ihres Rücklagenmanagements sowie dessen Verknüpfung mit dem Risikomanagement und der mehrjährigen Finanzplanung darstellen. Zur Vorbereitung der Zielvereinbarungen legen die Hochschulen auf der Basis des Jahresabschlusses 2019 bis zum 31.12.2020 eine Mittelfristplanung der bis 2023 zur erwarteten Entwicklung ihrer freien konsumtiven Rücklagen aus Landesmitteln vor.

Die Summe aus den bisherigen Gewinnrücklagen (abzüglich nicht verausgabter Baupmittel/Investitionsmittel sowie von Drittmitteln), den Rücklagen aus QSL-Mitteln sowie aus den konsumtiven Rücklagen der Hochschulen aus Landesmitteln des HSP 2020 bzw. des ZVSL stellt ab 2021 die zentrale Bezugsgröße des Rücklagenmanagements der Hochschulpaktperiode 2021 - 2025 dar.

Der Anteil der freien konsumtiven Rücklage aus Landesmitteln wird auf 20% des kammerealen Zuschusses (inklusive HSP 2020- bzw. ZVSL-Landesmittel) über alle Hochschulen begrenzt. Dieser Wert muss insgesamt bis zum 31.12.2023 erreicht worden sein. Die Obergrenze von 20% gilt bei jeder einzelnen Hochschule. Ein Aufwuchs über den Wert des Jahres 2019 hinaus bedarf einer auf der Rücklagenprognose aufbauenden Begründung in der jeweiligen Zielvereinbarung.

Die Hochschulen haben die Möglichkeit, im Rahmen der Verhandlungen zu den Zielvereinbarungen begründet darzulegen, warum im Einzelfall individuelle Abweichungen von der allgemeinen Regelung ermöglicht werden sollten. Bei der Formulierung der Zielvereinbarungen zum Punkt Rücklagenmanagement ist das Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen herzustellen.

Bis zu einer abweichenden individuellen Regelung werden Abzugsbeträge entsprechend des festgestellten Überschreitungswerts im Rahmen des Haushaltsvollzugs von der Sockelzuweisung für 2024 und 2025 in Abzug gebracht. Die Abzugsbeträge werden in der Folge den jeweiligen Hochschulen zweckgebunden für Bauunterhaltungs-

und Instandhaltungsmaßnahmen sowie zur Ergänzung des HEUREKA-Budgets durch das HMWK zur Verfügung gestellt.

In dem Bestreben, vorhandene Rücklagen abzubauen, sollen konsumtive Rücklagen vorrangig auch für Baumaßnahmen verwendet werden. Daneben können konsumtive Rücklagen auch für kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungsrelation verwendet werden. Für Baumaßnahmen gebundene Rücklagen, die durch anerkannte Bedarfsanmeldungen unterlegt sind, gelten als investive Rücklagen.

5.3 Instandhaltung und bauliche Anpassungen (Bauunterhaltung)

Neben den über das HEUREKA-Programm finanzierten Neubauten, einmaligen Instandsetzungen und Sanierungen kommt der regelmäßigen und in eigener Verantwortung der Hochschulen durchzuführenden Bauunterhaltung eine große Bedeutung bei der Sicherstellung des Funktionserhalts und der Vermeidung eines Sanierungsstaus zu. Darüber hinaus müssen die Hochschulgebäude immer wieder an neue Bedürfnisse und Anforderungen (u.a. im Rahmen von Neuberufungen) angepasst werden.

Die Hochschulen bemühen sich, in ihrer Budgetplanung mindestens die SOLL-Werte eines vom HIS-HE in Anlehnung an das für die Universitätskanzler/-innen bundesweit entwickelten Berechnungsmodells zu erreichen. Diese werden hochschulspezifisch als Orientierungswert in den Zielvereinbarungen genannt. Die Hochschulen weisen die entsprechenden Kosten ab dem Haushalt 2022 im Wirtschaftsplan nach vom HMWK noch vorzugebenden Definitionen gesondert aus und berichten zu den Gründen etwaiger Abweichungen im Rahmen der Berichte zu den Zielvereinbarungen. Sofern der Orientierungswert noch nicht erreicht wird, sollen die Ausgaben hierfür mindestens in Höhe der relativen Veränderung des kameralen Zuschusses gesteigert werden.

6 Schlussbestimmungen

Die Hochschulen werden über die gesamte Vertragslaufzeit von weiteren Konsolidierungsbeiträgen und Erfolgsbeteiligungen im Haushaltsvollzug freigestellt.

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass der Haushaltsgesetzgeber die zur Wirksamkeit der Vereinbarung notwendigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen schafft.

Wiesbaden, den 11. März 2020

Der Hessische Ministerpräsident

Die Hessische Ministerin für
Wissenschaft und Kunst

Der Hessische Minister für Finanzen

Der Präsident der
Frankfurt University of Applied Sciences

Die Präsidentin der
Technischen Universität Darmstadt

Der Präsident der
Hochschule Fulda

Die Präsidentin der
Goethe-Universität Frankfurt

Der Präsident der
Technischen Hochschule Mittelhessen

Der Präsident der
Justus-Liebig-Universität Gießen

Der Präsident der
Hochschule Rhein-Main

Der Präsident der
Universität Kassel

Der Rektor der Hochschule für Bildende
Künste – Städelschule

Die Präsidentin der
Philipps-Universität Marburg

Der Präsident der
Hochschule für Musik und Darstellende
Kunst Frankfurt

Der Präsident der
Hochschule Geisenheim University

Der Präsident der
Hochschule für Gestaltung Offenbach

Der Präsident der
Hochschule Darmstadt